

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 15 (1907)

**Heft:** 9

**Vereinsnachrichten:** Rot-Kreuz-Vorträge mit Lichtbildern

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mittel, Speisung und Kleidung armer Schul-  
finden. So gut als der Staat für die geistige  
Entwicklung der heranwachsenden Jugend durch  
die unentgeltliche Volksschule sorgt, darf er  
auch für die körperliche Entwicklung und für  
die Erhaltung der Gesundheit derselben durch  
die Einführung der unentgeltlichen Kinder-  
krankenpflege für die unbemittelte Bevölkerung  
besorgt sein.

Die Förderung der Kinderversicherung durch  
den Bund dürfte die ganze Krankenversiche-  
rungsgesetzgebung populärer machen, und viele  
Schweizerbürger werden sich mit den hohen  
Bundessubventionen an die Krankenfassen, die  
durch indirekte Steuern eingebracht werden  
müssen, eher befreunden, wenn sie wüssten,  
daß dafür der Jugend eine bessere Pflege  
und Behandlung in kranken Tagen gewährt  
und der Grund zu einer kräftigen Nation  
der Zukunft gelegt würde.

#### IV.

In Art. 51 des Entwurfes wird den Un-  
fallkranken die freie Wahl des behan-  
delnden Arztes unter den an seinem Auf-  
enthaltsort oder in der Umgebung regelmäßig  
praktizierenden Ärzten mit eidgenössi-  
schem Befähigungsausweis gewähr-  
leistet. Bei der Krankenversicherung wird hier-  
über nichts bestimmt. Es ist nun nicht ein-  
zusehen, warum die gewöhnlichen Kranken  
nicht gleich gehalten werden wie die Unfall-  
kranken, es sei denn, weil der Bund an den  
Kosten der Behandlung der Unfallkranken  
finanziell direkt beteiligt ist, während er den  
Krankenfassen unbekümmert um die Kosten  
der Behandlung oder die Zahl der Krank-  
heitstage nur pauschal per Mitglied und per  
Jahr einen Beitrag gewährt.

Was aber den Unfallkranken recht, dürfte  
auch für die gewöhnlichen Kranken billig sein.  
Zu einer richtigen ärztlichen Behandlung von

Unfallkranken wie von andern Kranken gehört,  
daß der Erkrankte den Arzt seines Vertrauens  
frei wählen könne, ebenso wie auch die indi-  
viduelle Freiheit verlangt, daß der Versicherte,  
welcher durch Prämienentzahlungen das Recht  
auf unentgeltliche Krankenpflege sich erworben  
hat, ebenso gut seinen Arzt frei wählen kann, als  
derjenige, der ihn direkt selbst bezahlt. Die  
Erfahrungen, die man in Deutschland und  
Österreich mit den sogenannten Kassenärzten,  
welche die Kassenmitglieder unter Verzicht-  
leistung auf ihr Recht der freien Arztwahl in  
Krankheitsfällen gebrauchen müssen, sind  
durchwegs schlechte gewesen.

Nicht nur wurde der Arztestand finanziell  
und moralisch geschädigt, auch die Erkrankten  
leiden vielfach durch die schablonenhafte Be-  
handlung der überbürdeten aufgezwungenen  
Kassenärzte, zu denen das einer gedeihlichen  
Behandlung so notwendige Zutrauen gewöhn-  
lich fehlt. Vielfache Streitigkeiten, Reibereien,  
ja selbst Streife sind aus dieser Mißachtung  
der freien Arztwahl und Einführung ständiger  
Kassenärzte hervorgegangen, Streitigkeiten,  
welche ein gutes Gesetz verhüten sollte.

Daß nur für Behandlung von Unfallkranken  
die Zuziehung patentierter Ärzte verlangt  
wird, ist ebenfalls höchst befremdend; sollte  
man doch meinen, daß die Behandlung innerer  
Krankheiten ebenso sehr einen patentierten  
Arzt erfordert als die Behandlung von Un-  
fallkranken. Wenn man überdies bedenkt, welch  
schwere Folgen die Nichterkennung gefähr-  
licher Krankheitszustände oder die mangelhafte  
oder gar falsche Behandlung vieler Erkrankten  
durch Kurpfuscher nicht nur für die Patienten  
selber, sondern auch für die Kassen in finan-  
zieller Beziehung mit sich bringt, so begreift  
man absolut nicht, daß der Bundesrat für  
die Krankenversicherung die Berufung paten-  
tierter Ärzte nicht ebenso verlangt, wie für  
die Unfallversicherten und so dem Kurpfuscher-  
tum Vorschub leistet.

(Schluß folgt.)

### Rot-Kreuz-Vorträge mit Lichtbildern.

Die Direktion des Roten Kreuzes gedenkt,  
im nächsten Winter in Städten und größeren  
Ortschaften über das Rote Kreuz, sowie über  
das Samariterwesen und verwandte Beste-

bungen öffentliche Vorträge mit Lichtbildern  
zu veranstalten. Sie stellt zu diesem Zweck  
den Vereinen eine größere Zahl interessanter  
Bilder aus dem Gebiete der freiwilligen Hülfe

aller Länder samt einem vorzüglichen Projektionsapparat und einem mit der Handhabung vertrauten Techniker und außerdem ein ausführliches Referat zur Verfügung, das durch eine geeignete Persönlichkeit als erläuternder Text zu den Lichtbildern vorzutragen ist.

Die Vorträge sollen Mitte Oktober beginnen und mit einer Unterbrechung während der Weihnachtszeit bis Mitte März täglich stattfinden.

Bei sämtlichen Vorträgen ist durch die veranstaltenden Vereine ein einheitliches Eintrittsgeld von 50 Cts. zu erheben. Dasselbe ist in erster Linie zur Deckung der Kosten des Zentralvereins, die sich täglich auf ca. 40 Fr. belaufen, zu verwenden. Ein allfälliger Mehrbetrag fällt den Kassen der veranstaltenden Vereine und der Zentralkasse zu gleichen Teilen zu. Die Vorträge sollen gleichzeitig zur Gewinnung neuer Mitglieder für das Rote Kreuz benutzt werden.

Die Veranstaltung solcher Rot-Kreuz-Vorträge ist Sache lokaler gemeinnütziger Vereine (Zweigverein vom Roten Kreuz, Samariterverein, Militärsanitätsverein, Frauenverein u. dgl.) Die veranstaltenden Vereine übernehmen dabei folgende Verpflichtungen:

1. Sie garantieren der Zentralkasse unter allen Umständen eine Minimaleinnahme von 40 Fr. (normale Tageskosten).

2. Sie sorgen für ein Lokal, das für mindestens 120 Personen Sitzplätze bietet und leicht verdunkelt werden kann.

Die Möglichkeit, den Projektionsapparat an eine bestehende elektrische Lichtleitung anzuschließen, ist erwünscht, aber nicht absolute Notwendigkeit.

3. Sie sorgen am Vortragsabend für den geordneten Bezug der Eintrittsgelder und senden am nächsten Tag eine vom Präsidenten unterzeichnete Abrechnung nebst dem der Zentralkasse zukommenden Betrag (40 Fr. Tageskosten plus die Hälfte des allfälligen Über-

schusses) an das Zentralsekretariat des Roten Kreuzes in Bern.

4. Sie sorgen für eine Persönlichkeit, die den von der Direktion gelieferten erläuternden Text zu den Lichtbildern richtig vorzutragen imstande ist.

5. Sie besorgen und übernehmen die Kosten für die nötigen Publikationen in den lokalen Tagesblättern.

6. Sie sind dem Techniker, sofern er dies wünscht, bei der Aufstellung des Apparates behilflich.

Vereine, die im nächsten Winter einen solchen Rot-Kreuz-Vortrag mit Lichtbildern zu veranstalten gedenken und die imstande sind, den obigen Bedingungen nachzukommen, werden eingeladen, sich bei der unterzeichneten Stelle so bald als möglich, jedenfalls vor 15. Oktober, anzumelden. Jede Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

1. Name des oder der Vereine, die den Vortrag veranstalten wollen, nebst genauer Adresse des bevoßmächtigten Präsidenten.
2. Ungefährre Zeit für die Abhaltung des Vortrages.
3. Mitteilung, ob der Projektionsapparat an eine elektrische Lichtleitung angeschlossen werden kann, oder nicht.
4. Eine ausdrückliche Erklärung, daß die von der Direktion des Roten Kreuzes aufgestellten Bedingungen als verbindlich anerkannt werden.

An Hand dieser Anmeldungen wird das definitive Verzeichnis der Vorträge aufgestellt und den Angemeldeten rechtzeitig mitgeteilt werden. Da zahlreiche Begehren unzweifelhaft zu erwarten sind, liegt eine frühzeitige Anmeldung im allgemeinen Interesse.

Im Auftrag der Direktion:

Das Zentralsekretariat des Roten Kreuzes,  
Bern, Rabbental.